Kopie
des LRA Lindau
vom 16.11.2006!

Die Gemeinde Sigmarszell erläßt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 der Bayer. Bauordnung vom 21. August 1969 (GVBl. S. 179) folgenden mit Verfügung des Landratsamtes Lindau (B) vom ..... genehmigten

## B e b a u u n g s p l a n

### § 1 Bestandteile des Bebauungsplanes

Für den Gebiet innerhalb des bezeichneten Geltungsbereiches gilt die von Herrn Architekt Dipl. Ing. Raimund Bell, 8000 München 19, Nelsonstraße 15, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung, vom 15.2.1971, die zusammen mit den festgesetzten den Bebauungsplan "Scheible" der Gemeinde Sigmarszell bildet.

### § 2 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird als reines Wohngebiet i. S. des § 3 der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1963 (BGBl. I S. 1237) festgesetzt. Die Ausnahmen des § 3 Absatz 3, BauNVO, werden Bestandteil des Bebauungsplanes.

### § 3 Maß der baulichen Nutzung

Die in § 17 Baunutzungs-VO genannten Höchstwerte für Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

### § 4 Bauweise

1) Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die offene Bauweise festgesetzt. Ausnahmen sind dort zulässig, wo dies durch zusammenhängende Baugrenzen im

Bebauungsplan ausdrücklich gekennzeichnet ist.

2) Bei der im Bebauungsplan eingeschossig ausgewiesenen Bauweise dürfen talseitig zwei Geschosse angeordnet werden, soweit dies durch die Hanglage gerechtfertigt ist.

3) Garagen und Nebenanlagen sind nur auf den in der Bebauungsplanzeichnung vorgesehenen Flächen zulässig.

4) Die Anordnung von Kellergaragen ist nicht gestattet.

§ 5 Ausbildung der Dächer

1) Für die Hauptgebäude sind entsprechend den Festsetzungen nur entweder Satteldächer mit der in der Zeichenerklärung angegebenen Dachneigung und Ziegeleindeckung oder Flachdächer mit Kiespreßdach zulässig.

2) Untergeordnete Anbauten, Nebengebäude und Garagen müssen mit Flachdächern und zweckentsprechender Eindeckung ausgeführt werden.

3) Dachausbauten und Kniestöcke sind unzulässig.

§ 6 Einfriedungen

Einfriedungen sind nur bei den freistehenden Einfamilienhäusern zulässig. Sie dürfen nur maximal 0,90 m hoch sein.

§ 7 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

§ 8 Aufhebung des alten Bebauungsplanes

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird der ursprüngliche Bebauungsplan für das Gebiet "Scheibe" mit Satzung vom 8.8.1967 und der als Gemeindesatzung vom 19.11.1968 beschlossene Änderungsplan zum Bebauungsplan "Scheibe" außer Kraft gesetzt.

Sigmarszell, den 19. Juli 1971

(Stempel) BAYERN GEMEINDE SIGMARSZELL

.....

(1. Bürgermeister)